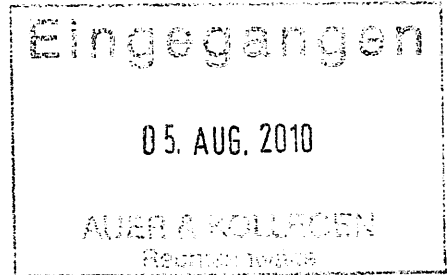
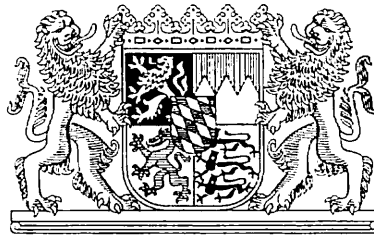


11 ZB 10.30187
RO 8 K 09.30054



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Franz Auer und Kollegen,
Gesandtenstr. 10/1, 93047 Regensburg,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Zirndorf,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

- Beklagte -

wegen

Asylrechts;

hier: Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 18. März 2010,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 11. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Grau,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Ertl,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Koehl

ohne mündliche Verhandlung am **27. Juli 2010**
folgenden

Beschluss:

- I. Die Berufung wird insoweit zugelassen, als das Verwaltungsgericht die Klage hinsichtlich eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgewiesen hat.
- II. Im Übrigen wird der Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt.
- III. Dem Kläger wird für das Verfahren auf Zulassung der Berufung und für das Berufungsverfahren Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Herrn Rechtsanwalt Franz Auer, Regensburg, bewilligt.

Gründe:

- 1 Dem Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 18. März 2010 insoweit zuzulassen, "als die Klage hinsichtlich der Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG abgewiesen wurde", war insoweit zu entsprechen, als das Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Frage steht. Denn die Ablehnung des in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrags, mit dem nachgewiesen werden sollte, dass beim Kläger eine massive Traumatisierung vorliegt, und dass bei einer Abschiebung in die Türkei mit einer sofortigen, massiven Retraumatisierung und innerhalb kürzester Zeit eintretender schwersten Destabilisierung, verbunden mit einer erheblichen Suizidgefahr, zu rechnen sei, fand im Prozessrecht jedenfalls insoweit keine Stütze, als dem zweiten, auf die Gefahr einer Retraumatisierung und suizidalen Entwicklung abzielenden Teil dieses Beweisantrags mit der Begründung nicht entsprochen wurde, er sei unsubstantiiert und letztlich auf eine Beweisermittlung gerichtet. Es liegt deshalb der Zulassungsgrund nach § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i.V.m. § 138 Nr. 3 VwGO vor.
- 2 Die im zweiten Teil des Beweisantrags aufgestellten tatsächlichen Behauptungen stimmen wortgleich mit den Ausführungen am Ende des Schreibens des Bezirksklini-

kums Regensburg an den Bevollmächtigten des Klägers vom 17. November 2008 überein. Das Verwaltungsgericht hätte diesen Teil der Beweisbehauptungen des Klägers deshalb nur dann als unsubstantiiert bezeichnen dürfen, wenn das Schreiben des Bezirksklinikums nicht den Mindestanforderungen entsprochen hätte, die nach den beiden Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. September 2007 (Az. 10 C 8.07 [BVerwGE 129, 251]; Az. 10 C 17.07 [Buchholz 402.242 § 60 Abs. 2 ff. AufenthG Nr. 31]) an die Substantiierung eines Sachverständigenbeweisanspruchs zu stellen sind, der das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung zum Gegenstand hat. Die insoweit aufgestellten Kriterien sind auf einen Beweisantrag entsprechend anwendbar, mit dem die Gefahr einer Retraumatisierung und einer suizidalen Entwicklung für den Fall der Rückführung in das Land geltend gemacht wird, in dem es behauptetermaßen zu einer Traumatisierung gekommen ist.

- 3 Das Schreiben vom 17. November 2008 genügt den Anforderungen, die an die Substantiierungsobliegenheit eines Rechtsschutzsuchenden in asyl- und flüchtlingsrechtlichen Verfahren zu stellen sind. Es wurde von einem Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie verfasst. Aus ihm ergibt sich ferner, auf welcher Grundlage die darin enthaltenen diagnostischen Aussagen gewonnen wurden (nämlich im Rahmen einer vom 15.10.2003 bis zum 24.5.2004 und vom 2.6.2008 bis mindestens zur Abfassung des Schreibens vom 17.11.2008 dauernden - mithin ausreichend langen und intensiven - stationären Behandlung im Bezirksklinikum). Ebenfalls ausgeführt wird in diesem Schreiben, wie sich die aus der Sicht des Bezirksklinikums bestehende Erkrankung des Klägers konkret darstellt und welche therapeutischen Maßnahmen ergriffen wurden (vgl. vor allem die Darlegungen auf Seite 2 Mitte des Schreibens vom 17.11.2008). Ansatzweise aufgezeigt wurde ferner, warum die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung erst im Rahmen des erneuten Aufenthalts des Klägers im Bezirksklinikum habe gestellt werden können (vgl. die Ausführungen zu Beginn des vorletzten vollständigen Absatzes auf Seite 2 dieses Schreibens).
- 4 Soweit der Kläger die Zulassung der Berufung "hinsichtlich der Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG" (ohne Beschränkung auf den Satz 1 dieser Bestimmung) beantragt, kann seinem Begehren nicht entsprochen werden, da in Bezug auf das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG keine Zulassungsgründe vorgetragen wurden.

5 Dem Kläger war Prozesskostenhilfe für das Berufungszulassungs- und das Berufungsverfahren zu gewähren, da der Antrag nach § 78 Abs. 4 AsylVfG zu wesentlichen Teilen Erfolg hatte und der Ausgang des Berufungsverfahrens offen ist, er insbesondere von den Ergebnissen einer weiteren Sachverhaltsaufklärung abhängen wird. Die Bedürftigkeit des Klägers ergibt sich aus der im ersten Rechtszug vorgelegten Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse; es kann nach den Umständen des Falles ausgeschlossen werden, dass sich insoweit seither rechtserhebliche Veränderungen ergeben haben. Die Notwendigkeit der Beiordnung eines Rechtsanwalts folgt aus § 121 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 166 VwGO.

6

Belehrung:

7 Das Verfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Begründung ist beim Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Wegen der Verpflichtung, sich im Berufungsverfahren vertreten zu lassen, wird auf die Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung verwiesen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Grau

Ertl

Koehl



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
München, den 30. Juli 2010

Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgeschichtshofs: